

Öffentliche Bekanntmachung

zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leidersbach

Das Landratsamt Miltenberg hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach am 02.03.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schlaghecke“, Gemarkung Ebersbach in der Fassung des Änderungsplans vom 02.02.2010 mit Bescheid vom 19.04.2010 (Aktenzeichen 51-6100) aufgrund von § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 02.02.2010 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Leidersbach, Zimmer Nr. 9, Hauptstraße 123, 63849 Leidersbach während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Leidersbach, den 22.01.2016
Gemeinde Leidersbach

gez.

(Siegel)

W ö r l
1. Bürgermeister